

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f34d291a-b4d3-36a1-81ea-04334888f084>

Bibliografie

Titel	Schwarzpulver (BGV D37)
Amtliche Abkürzung	BGV D37
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 11 BGV D37 - Körnmaschinen

(1) Walzen von Walzkörnmaschinen müssen aus funkenarmen und zähen Werkstoffen bestehen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß sie sich beim Laufen nicht berühren können. Der Walzenabstand darf nur durch eine auf beide Lager einer Walze gleichzeitig wirkende Einstellvorrichtung zu regulieren sein.

(2) Für Zahnscheiben von Zahnscheibenkörnmaschinen gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.

